



An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Andreas Belan
Postfach 7121
24171 Kiel

Gerd Andres MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)1888 615-6970 od. (0)30 2014-6970

FAX +49 (0)1888 615-7029 od. (0)30 2014-7029

E-MAIL gerd.andres@bmwa.bund.de

DATUM Berlin, 29. März 2004

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2004 zur Beteiligung von gemeinnützigen Trägern an Ausschreibungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit danke ich Ihnen im Namen von Herrn Bundesminister Clement. Minister Clement hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Auslöser des Rechtsstreits, der zum Beschluss des Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf und damit zur derzeitigen Diskussion in der Trägerlandschaft führte, war ein Antrag eines privaten Bildungsträgers auf Nachprüfung eines Vergabeverfahrens der Bundesagentur für Arbeit. Diese hatte in einem Wettbewerb um die Vergabe von Maßnahmen ausbildungsbegleitender Hilfen nach § 241 SGB III den Zuschlag einem Jugendaufbauwerk in Schleswig-Holstein erteilt. Dieses ist nach Auffassung des Antragstellers eine Einrichtung der Jugendhilfe i. S. d. § 7 Nr. 6 VOL/A, die nicht zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge mit gewerblichen Unternehmen zugelassen werden durfte.

Das OLG Düsseldorf hat am 23. Dezember 2003 rechtskräftig entschieden, dass das Jugendaufbauwerk vom Wettbewerb um diesen Auftrag auszuschließen sei. Nach Auffassung des Gerichts ist § 7 Nr. 6 VOL/A klar und deutlich abgefasst und lässt keinen Spielraum für eine einschränkende oder erweiternde Auslegung der Norm. Private gewerbliche Anbieter hätten einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 7 GWB) und damit auch auf die Anwendung der bieterschützenden Bestimmung des § 7 Nr. 6 VOL/A.

Die Entscheidung wird oft missverstanden, weil angenommen wird, dass künftig keine der in § 7 Nr. 6 VOL/A genannten Einrichtungen mehr am Wettbewerb um diese Aufträge beteiligt werden dürften und dass nur noch gewerbliche Anbieter solcher Leistungen für die Vergabe in Frage kämen. Dies ist jedoch falsch. Auch Einrichtungen im Sinne des § 7 Nr. 6 VOL/A können weiter Aufträge erhalten. Allerdings

darf kein Wettbewerb zwischen gewerblichen Unternehmen und den privilegierten Einrichtungen im Sinne des § 7 Nr. 6 VOL/A stattfinden.

Daher wird die Bundesagentur für Arbeit zukünftig den Anbietermarkt hinsichtlich der gewerblichen Anbieter sowie der Anbieter, die unter § 7 Nr. 6 VOL/A fallen, analysieren, um die jeweiligen Marktanteile der beiden Anbieterkreise zu ermitteln. Zu diesem Zweck erfolgt eine Markterkundung nach § 4 VOL/A (potentielle Anbieter).

Der ermittelte Gesamtbedarf zu vergebender Bildungsmaßnahmen wird entsprechend der Marktanalyse aufgegliedert und zugeordnet. Das Auftragsvolumen wird dann entsprechend der jeweiligen Marktanteile der beiden Anbieterkreise quotiert.

Anschließend wird die Bundesagentur für Arbeit zwei getrennte Vergabeverfahren durchführen:

- I. Einrichtungen, die nach § 7 Nr. 6 VOL/A nicht zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zugelassen sind, können im Rahmen der Freihändigen Vergabe an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Innerhalb der Vergleichsgruppe ist ebenfalls Wettbewerb zu veranstalten, d.h. es sind unter wettbewerblichen Gesichtspunkten Vergleichsangebote einzuholen.
- II. Erwerbswirtschaftlich strukturierte Unternehmen, die nicht unter den Ausschluss nach § 7 Nr. 6 VOL/A fallen, können im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung ein Angebot abgeben.

Dieses Verfahren wurde zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt, um allen am Markt Beteiligten gerecht werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Andres